



TAUWETTER

*... franziskanische Zeitschrift für Gerechtigkeit,
Frieden und Bewahrung der Schöpfung*

Dignitas infinita



DIE UNENDLICHE WÜRDE DES MENSCHEN IST UNANTASTBAR

75 Jahre Erklärung der Menschenrechte

Redaktion Tauwetter

Peter Amendt OFM, Dinko Aracic,
Stefan Federbusch OFM, Jürgen Neitzert OFM
Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Jürgen Neitzert OFM

Sie erreichen uns

Redaktion Tauwetter
Redaktionsleiter Stefan Federbusch OFM
Deutsche Franziskanerprovinz
St.-Anna-Str. 19, 80538 München
tauwetter@franziskaner.de
www.tauwetter.franziskaner.de

Gestaltung

kippconcept gmbh, Bonn

Titel-Grafik

Stefan Eling, www.hanisauland.de

Dankeschön

Tauwetter finanziert sich ausschließlich aus Spenden.
Wir möchten uns an dieser Stelle ausdrücklich bei allen bedanken,
die mit ihrem Beitrag diese franziskanische Zeitschrift mit
dem Schwerpunkt „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der
Schöpfung“ unterstützen.

Redaktion Tauwetter

Stadtsparkasse Düsseldorf
IBAN: DE43 3005 0110 0010 1308 96
SWIFT/BIC: DUSSDEDDXXX

Editorial

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Dieser in Artikel 1 festgeschriebene Grund-Satz bildet das Fundament unseres Grundgesetzes.

Wenn es umgangssprachlich heißt: „Das ist unter meiner Würde“, dann wird deutlich, dass es neben der unverlierbaren Würde, die schlicht in meiner Existenz begründet ist, noch andere Facetten des Würde-Begriffs geben muss.

Die vom Dikasterium für die Glaubenslehre veröffentlichte Erklärung „*Dignitas infinita*“ über die unendliche Würde des Menschen erläutert die verschiedenen Aspekte von Würde und zeigt die Felder auf, in denen sie heutzutage besonders bedroht ist.

Das 75jährige Bestehen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist Anlass, auf die aktuelle Situation zu schauen und die Kostbarkeit von Menschenwürde und von Menschenrechten in Erinnerung zu rufen.

„Unsere Würde wird uns geschenkt; sie ist weder eingefordert noch verdient. Jeder Mensch wird von Gott um seiner selbst willen geliebt und gewollt und ist daher in seiner Würde unantastbar“ (DI 11). Sich dessen immer wieder bewusst zu werden wünscht mit pax et bonum

Ihre TAUWETTER-Redaktion

Inhalt

Dignitas infinita Erklärung über die menschliche Würde <i>Stefan Federbusch ofm</i>	5
Menschenrechte und die Kunst des Zuhörens Eine kritische Verteidigung des Universalismus <i>Heiner Bielefeldt</i>	14
75 Jahre Menschenrechte Zeit für eine Neubewertung <i>Po Ho Huang</i>	21
Die fatale Verwechslung von „Ehre“ und „Würde“ <i>Hanno Heil</i>	27
Kinderrechte auf Schritt und Tritt 72-Stunden-Projekt der katholischen Kita in Winkel <i>Caroline Beese</i>	30
Menschenrechtskalender Internationale Gedenktage der Menschenrechte <i>Deutsches Institut für Menschenrechte</i>	32

Dignitas infinita

Erklärung über die menschliche Würde

Stefan Federbusch ofm

*„Jeden Menschen dieser Welt bitte ich, diese seine Würde nicht zu vergessen;
niemand hat das Recht, sie ihm zu nehmen.“*

(Papst Franziskus, Laudato si 205)

Das Dikasterium für die Glaubenslehre hat am 2. April 2024 die Erklärung **Dignitas infinita** über die menschliche Würde vorgelegt. Der Veröffentlichung ging ein viereinhalb Prozess der Erstellung voraus.

In der Präsentation wird dargelegt, dass ein erster Entwurf von Experten im Oktober 2015 als nicht zufriedenstellend zurückgewiesen wurde. Ein neuer Entwurf wurde auf der Plenarsitzung im Januar 2022 gekürzt und vereinfacht. Es dauerte wiederum ein Jahr, bis das Konsultatorengremium in kleinem Kreis den Text bearbeitete und im Mai 2023 der Ordentlichen Versammlung des Dikasteriums (*Feria IV*) vorlegte. Diese wiederum genehmigte den Text mit einigen Varianten zur Vorlage an Papst Franziskus. Dieser wünschte, dass in dem Text Aspekte hervorgehoben werden, die eng mit dem Thema der Würde verbunden sind, wie das Drama der Armut, die Situation von Migranten, Gewalt gegen Frauen, Menschenhandel, Krieg und andere. Daraufhin wurde der Text erneut überarbeitet, bevor er am 28. Februar 2024 von der Ordentlichen Versammlung des Dikasteriums endgültig genehmigt wurde. Am 25. März 2024 hat Papst Franziskus die Erklärung approbiert und ihre Veröffentlichung angeordnet.

Der Leiter des Dikasterium für die Glaubenslehre Víctor Manuel Kardinal Fernández gesteht, dass es eines „erheblichen Reifungsprozesses“ bedürfte bis zum Vorliegen der abschließenden Form. Er betont: „Die vorliegende *Erklärung* erhebt nicht den Anspruch, ein so reiches und entscheidendes Thema zu erschöpfen, sondern will einige Denkanstöße bereitstellen, die uns helfen, diese Thematik in der komplexen geschichtlichen Situation, in der wir leben, im Auge zu behalten, damit wir uns inmitten so vieler Sorgen und Ängste nicht verirren und uns nicht noch mehr zerreißen und tiefen Leiden aussetzen.“

Die Erklärung besteht neben der Einleitung aus vier Kapiteln und umfasst 66 Abschnitte sowie 116 Anmerkungen und Fußnoten. Die ersten drei Kapitel (10-32) sind als Grundlegung eher theoretischer Natur, das vierte Kapitel widmet sich als Anwendung konkreten Verstößen gegen die Menschenwürde (33-62).

Unendliche Würde

Der erste Abschnitt der Einleitung benennt die zentrale Aussage der Erklärung: „Eine unendliche Würde (*Dignitas infinita*), die unveräußerlich in ihrem Wesen begründet ist, kommt jeder menschlichen Person zu, unabhängig von allen Umständen und in welchem Zustand oder in welcher Situation sie sich auch immer befinden mag. Dieser Grundsatz, der auch von der Vernunft allein voll erkannt werden kann, ist die Grundlage für den Vorrang der menschlichen Person und den Schutz ihrer Rechte.“ Dass dies von der Vernunft erkannt werden kann, besagt die Unabhängigkeit von und vor jeder religiösen Auffassung. Dass „jeder Mensch eine unveräußerliche Würde besitzt, ist eine Wahrheit, die der menschlichen Natur unabhängig jeden kulturellen Wandels zukommt“, so Papst Franziskus. Der religiöse Bezug wird jedoch sogleich angehängt, um das christliche Engagement zugunsten der Schwachen aus der ontologischen Würde eines jeden Menschen zu begründen, der „nach dem Bild und Gleichnis Gottes geschaffen und in Christus Jesus erlöst wurde“.

Der zweite Abschnitt verweist auf die *Allgemeine Erklärung* der Menschenrechte, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verbindlich bekräftigt wurde. Wenn es im dritten Abschnitt heißt, dass sich die Kirche seit Beginn ihrer Sendung, geleitet vom Evangelium,

darum bemüht hat, die Freiheit zu bekräftigen und die Rechte aller Menschen zu fördern, dann darf der kritische Hinweis nicht fehlen – was er hier leider tut, dass die Menschenrechte zunächst einmal gegen die Kirche durchgesetzt wurden. Die Enzyklika *Fratelli tutti* stelle – so Abschnitt sechs – bereits eine Art Magna Charta der heutigen Aufgaben zur Wahrung und Förderung der Menschenwürde dar.

Im Abschnitt sieben wird eine zentrale vierfache Unterscheidung im Verständnis von Würde vorgenommen: „die *ontologische Würde*, die *sittliche Würde*, die *soziale Würde* und schließlich die *existenzielle Würde*. Die wichtigste Sinngebung ist an die ontologische Würde gebunden, die der Person als solcher allein durch die Tatsache zukommt, dass sie existiert und von Gott gewollt, geschaffen und geliebt ist. Diese Würde kann niemals ausgelöscht werden und bleibt über alle Umstände hinaus gültig, in denen sich der Einzelne befinden kann. Wenn wir dagegen von *sittlicher Würde* sprechen, beziehen wir uns vielmehr auf die Ausübung der Freiheit durch das menschliche Geschöpf. Dieses ist zwar mit einem Gewissen ausgestattet, bleibt aber immer offen für die Möglichkeit, gegen dieses Gewissen zu handeln.“

„Wenn wir von *sozialer Würde* sprechen, beziehen wir uns auf die Bedingungen, unter denen ein Mensch lebt. Wenn beispielsweise in extremer Armut nicht die Mindestvoraussetzungen gegeben sind, damit ein Mensch ihrer ontologischen Würde entsprechend leben kann, sagen wir, dass das Leben dieses armen Menschen ein ‚unwürdiges‘ Leben ist. Dieser Ausdruck bedeutet keineswegs eine Verurteilung der menschlichen Person, sondern soll die Tatsache hervorheben, dass ihre unveräußerliche Würde durch die Situation, in der sie zu leben gezwungen ist, beeinträchtigt wird. Die letzte Bedeutung ist die der *existenziellen Würde*. Immer häufiger sprechen wir heute von einem ‚würdigen‘ und einem ‚unwürdigen‘ Leben. Und mit dieser Bezeichnung beziehen wir uns auf Situationen, die eben existenziell sind: zum Beispiel der Fall eines Menschen, dem es an nichts Lebensnotwendigem fehlt, der aber aus verschiedenen Gründen Schwierigkeiten hat, in Frieden, Freude und Hoffnung zu leben. In anderen Situationen ist es das Vorhandensein schwerer Krankheiten, gewalttätiger familiärer Verhältnisse, bestimmter pathologischer Abhängigkeiten und anderer Schwierigkeiten, die jemanden dazu bringen, seine Lebensverhältnisse gegenüber der Wahrnehmung jener ontologischen Würde, die niemals verdunkelt werden kann, als ‚unwürdig‘ zu erleben.“ (Abschnitt acht)

In Abschnitt neun wird auf den Personbegriff verwiesen. Person als „unteilbare Substanz der vernünftigen Natur“, die als Subjekt, nachdem sie ihre Existenz von Gott erhalten hat, „subsistiert“, d.h. ihre Existenz selbständig ausübt.

Bewusstseinsentwicklung

In Kapitel 1 wird das fortschreitende Bewusstsein für die zentrale Bedeutung der Menschenwürde nachgezeichnet. „Die biblische Offenbarung lehrt, dass jeder Mensch eine ihm innewohnende Würde besitzt, weil er nach dem Bild und Gleichnis Gottes geschaffen ist... Nach dem Bilde Gottes geschaffen zu sein bedeutet also, dass wir einen heiligen Wert in uns tragen, der alle geschlechtlichen, sozialen, politischen, kulturellen und religiösen Unterschiede übersteigt. Unsere Würde wird uns geschenkt; sie ist weder eingefordert noch verdient. Jeder Mensch wird von Gott um seiner selbst willen geliebt und gewollt und ist daher in seiner Würde unantastbar“ (11). Wofür die Propheten im alten Bund eintraten, verdeutlicht Jesus durch sein Wirken im neuen Bund. „Während seines gesamten Wirkens bekräftigt Jesus den Wert und die Würde all derer, die das Ebenbild Gottes tragen, unabhängig von ihrem sozialen Status und ihren äußeren Umständen. Jesus hat kulturelle und kultische Schranken niedergerissen und den ‚Ausgestoßenen‘ oder denjenigen, die am Rande der Gesellschaft stehen, ihre Würde zurückgegeben ...“ (12). Die Nächstenliebe wird zum zentralen Beurteilungskriterium für das Letzte Gericht.

Heutzutage werde der Begriff „Würde“ vor allem verwendet, um die Einzigartigkeit der menschlichen Person zu betonen, die mit den anderen Lebewesen des Universums nicht vergleichbar ist. Erst die Rede von der „angeborenen Würde und den gleichen und unveräußerlichen Rechten aller Mitglieder der menschlichen Familie“ als unveräußerlicher Charakter der Menschenwürde mache es möglich, von Menschenrechten zu sprechen (vgl. 14). Würde werde nicht verliehen und könne daher auch nicht entzogen werden. „In Wirklichkeit ist die Würde der Person innewohnend und wird eben nicht erst im Nachhinein verliehen; sie geht jeder Anerkennung voraus und kann nicht verloren werden. Folglich besitzen alle Menschen die gleiche, ihnen innewohnende Würde, unabhängig davon, ob sie in der Lage sind, diese angemessen zum Ausdruck zu bringen oder nicht“ (15).

Kirche als Garant der Menschenwürde

Das zweite Kapitel benennt den Anspruch: Die Kirche verkündet, fördert und macht sich zum Garanten der Menschenwürde. Sie tut dies aus einem dreifachen Offenbarungsimpuls heraus: der Mensch als Ebenbild Gottes (Schöpfung), die Inkarnation des menschengewordenen Gottes (Menschwerdung, in der sich Jesus Christus mit jedem Menschen vereinigte) sowie das Ziel des Menschen (Auferstehung – Schau Gottes in Herrlichkeit) (vgl. 17-21). Da der Mensch zur Freiheit geschaffen wurde, folgt daraus, dass er danach streben soll, seiner Würde gerecht zu werden. Die Sünde kann die Menschenwürde verwunden und verdunkeln. Der Glaube trage entscheidend dazu bei, der Vernunft bei der Wahrnehmung der Menschenwürde zu helfen und ihre Wesenszüge anzunehmen, zu bestärken und zu verdeutlichen (vgl. 22).

Die Menschenrechte

Das dritte Kapitel widmet sich dann den Menschenrechten. Es werden noch einmal die wesentlichen Prinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte erläutert. Betont wird, dass es nicht um Person-Rechte geht, die an Freiheit und Erkenntnis gebunden sind, sondern um Menschen-Rechte. „Die einzige Bedingung, unter der von einer der Person an sich innewohnenden Würde gesprochen werden kann, ist also die Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung, weshalb ‚die Rechte der Person die Rechte des Menschen‘ sind“ (24). Die Menschenrechte sind nicht dazu da, jede individuelle Präferenz oder jede individuelle Befindlichkeit zu erfüllen. Die Menschenwürde könne weder auf rein individuellen *Maßstäben* beruhen noch mit dem psychischen und leiblichen Wohlbefinden des Einzelnen allein identifiziert werden (vgl. 25). Ein zu individualistisches Freiheitsverständnis berge die „Gefahr, die Menschenwürde auf die Fähigkeit zu beschränken, nach eigenem Ermessen über sich selbst und das eigene Schicksal zu entscheiden, unabhängig von dem der anderen, ohne die Zugehörigkeit zur menschlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen“ (26). „Zur Würde des Menschen gehört also auch die der menschlichen Natur selbst innewohnende Fähigkeit, Verpflichtungen gegenüber anderen zu übernehmen“ (27). Gewarnt wird vor einem überzogenen Anthropozentrismus, der den Eigenwert alles Geschaffenen verkennt. „Während also der Begriff der Würde dem Menschen vorbehalten ist, muss gleichzeitig die geschöpfliche Gutheit des übrigen Kosmos bekräftigt werden“ (28).

Es wird dann noch einmal Bezug genommen auf die Freiheit, die einerseits ein großartiges Geschenk Gottes sei, aber andererseits ihrerseits befreit werden müsse. Nämlich dann, wenn sie sich allzu autonom gegen ihren Schöpfer wendet. Denn losgelöst von ihrem Schöpfer könne unsere Freiheit nur schwächer werden und sich verdunkeln. Freiheit ist somit nie abstrakt, sondern immer kontextuell. Damit sie allen zugutekommt, brauche es entsprechende Rahmenbedingungen – vor allem zugunsten derer, die weitaus weniger in der Lage sind, für ihre Freiheit, ihre Rechte und ihre Würde einzutreten. Auch das Grundrecht auf Religionsfreiheit müsse immer wieder eingefordert werden (vgl. 31).

Verstöße gegen die Menschenwürde

Im vierten Kapitel wird es sehr konkret. Auf Wunsch von Papst Franziskus werden verschiedene Felder benannt, in denen gegen die Würde des Menschen verstoßen wird. Dies zunächst mit Verweis auf Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils. Näher ausgeführt werden dann die Armut, die auf ungleichen Verhältnissen beruhe und Folge unseres Wirtschaftssystems sei und der Krieg, der laut Papst Franziskus immer eine Niederlage der Menschheit ist und sich derzeit als „dritter Weltkrieg in Abschnitten“ abspiele. Der Krieg könne nicht mehr als Lösung betrachtet werden und es lasse sich nicht mehr vom „gerechten Krieg“ sprechen. Wer im Namen der Religion Krieg führe, führe Krieg gegen die Religion selbst (vgl. 39). Benannt werden das Leiden der Migranten, Menschenhandel, sexueller Missbrauch, Gewalt gegen Frauen, Abtreibung, Leihmutterchaft, Euthanasie und assistierter Suizid, die Zurückweisung von Menschen mit Behinderungen, Gender inklusive Geschlechtsumwandlungen, Gewalt in der digitalen Welt.

Einsatz für die Würde der Person

Im Schlussteil „fordert die Kirche mit dieser *Erklärung* nachdrücklich, dass die *Achtung der Würde der menschlichen Person unabhängig von allen Umständen* in den Mittelpunkt des Einsatzes für das Gemeinwohl und jeder Rechtsordnung gestellt wird. Die Achtung der Würde jedes einzelnen Menschen ist nämlich die unverzichtbare Grundlage für die Existenz jeder Gesellschaft, die den Anspruch

erhebt, sich auf ein gerechtes Recht und nicht auf Macht zu gründen. Auf der Grundlage der Anerkennung der Menschenwürde werden die grundlegenden Menschenrechte gewahrt, die jedem zivilisierten Zusammenleben vorausgehen und zugrunde liegen“ (64). Hierbei sind Einzelne, die Gesellschaft und die Politik gefordert: „Jeder einzelnen Person und zugleich jeder menschlichen Gemeinschaft kommt die Aufgabe zu, die Menschenwürde konkret und wirksam zu verwirklichen, während es die Pflicht der Staaten ist, sie nicht nur zu schützen, sondern auch jene Bedingungen zu gewährleisten, die notwendig sind, damit sie sich in der ganzheitlichen Förderung der menschlichen Person entfalten kann“ (65).

Einschätzung und Würdigung

Aktuell erleben wir weltweite Entwicklungen, in denen die nationale Abschottung gegenüber einem Universalismus wieder zunimmt, in dem die Demokratie durch autokratische Herrscher bedroht wird, in dem rechtsextreme Parteien die Würde eines jeden Menschen in Frage stellen und sich für eine massive Abschottung gegenüber „Fremden“ und Flüchtlingen aussprechen.

Die vorliegende Erklärung verweist daher auf die Bedeutung der Menschenwürde, die Grundlage aller Geschwisterlichkeit und sozialen Freundschaft ist, wie sie Papst Franziskus in seiner Enzyklika „Fratelli tutti“ beschreibt und einfordert. Diese Enzyklika wird als eine Art *Magna Charta* der heutigen Aufgaben zur Wahrung und Förderung der Menschenwürde bezeichnet, die mit der vorliegenden Erklärung noch einmal theologisch unterfüttert wird. Die vorgenommene Ausdifferenzierung des Würdebegriffs stellt in der kirchlichen Lehrverkündigung ein Novum dar.

Die „ontologische Würde“ verdeutlicht, dass jedem Menschen eine gleiche unantastbare, unveräußerliche und somit unendliche Würde zukommt. Theologisch gesprochen besteht sie darin, dass jeder Mensch „von Gott gewollt, geschaffen und geliebt ist“. Wesentlich ist, dass der Mensch seine ontologische Würde niemals verlieren kann, er jedoch die Freiheit besitzt, sich durch sein Verhalten moralisch zu diskreditieren, sodass im Gegensatz dazu seine „sittliche Würde“ verloren gehen kann. Dies gilt auch für die „soziale Würde“ seiner Lebensumstände und die „existentielle Würde“ seines Lebensgefühls.

Auch in dieser Erklärung ist es Papst Franziskus ein Anliegen zu verdeutlichen, dass es nie um eine absolute, also selbstbezogene, sondern immer um eine gebundene, also auf den Anderen bezogene Freiheit geht. Dies schließt die nichtmenschliche Schöpfung mit ein. Dem Menschen als Beziehungswesen werden allzu individuelle Forderungen auf vermeintliche (Menschen)Rechte eine klare Absage erteilt. [vgl. den immer noch lesenswerten Artikel von Johannes Röser, Was für ein Glück! CiG 50/2018, 555-556, über die Menschenwürde als Spielball der Interessen und das ins Unermessliche gesteigerte Anspruchsdenken]

Aus der ontologischen Würde eines jeden Menschen ergeben sich die Menschenrechte. Mit der seit 75 Jahren bestehenden Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte haben sie eine verbindliche Form gefunden. Die Erklärung über die menschliche Würde erscheint anlässlich dieses „Jubiläums“, um angesichts der Erosion, die bezüglich der Wahrung der Menschenrechte festzustellen ist, diese zu fundieren und zu stärken.

Nicht zu vernachlässigen ist allerdings, dass sie letztlich (wie das Christentum in Teilen auch) auf philosophischen Grundlagen der antiken griechisch-römischen Welt beruhen, die in der westlichen Tradition ihren Ursprung haben. In der asiatischen Tradition gibt es andere Ansätze, die weitaus weniger auf einer individuellen Personalität beruhen. Auf diese unterschiedlichen Sichtweisen wird in der Erklärung leider nicht eingegangen. Hier bedarf es, wie die nachfolgenden Artikel zeigen, einer differenzierten Betrachtungsweise.

Ein zweiter kritischer Ansatzpunkt sind die Folgerungen, die aus der Würde des Menschen und aus den Menschenrechten für verschiedene Bereiche gezogen werden. Im Bereich der Ethik, also der angewandten Lehre der Moral, gibt es durchaus unterschiedliche Auffassungen, etwa zwischen katholischer und evangelischer Kirche betreffs Fortpflanzungsmedizin und Sterbehilfe. Ähnlich verhält es sich zur jüdischen Sichtweise und Theologie, die den Beginn des Menschseins erst mit der Geburt ansetzt. Die unterschiedlichen Auffassungen darüber, wann menschliches Leben beginnt, haben Auswirkungen beispielsweise auf das Thema Abtreibung, um das derzeit in Deutschland erneut gerungen und wo die Abschaffung des Paragraphen 217 diskutiert wird. Interessant ist, was in der Erklärung nicht gesagt wird: So wird beispielsweise Künstliche Empfängnisverhütung nicht als Beispiel und Verstoß gegen die Menschenwürde

angeführt. Die verschiedenen Felder können hier nicht einzeln ausgeführt werden, bräuchten m. E. aber eine differenziertere Sichtweise, beispielsweise im Bereich der von Rom rigoros abgelehnten Gendertheorie. In der mit ihr verbundenen Frage von Geschlechtsumwandlungen ist das der Fall, wo in doppelter Hinsicht vorsichtig mit „in der Regel“ und „Gefahr birgt“ formuliert wird. Es gibt somit Ausnahmen und nicht jeder geschlechtsverändernde Eingriff bedroht automatisch und zwingend die Würde des Menschen. Insbesondere dann nicht, wenn er keine willkürliche Wahl ist, sondern eine medizinische Behandlung zur Behebung von Anomalien.

In der Erklärung heißt es, dass die Kirche die Überzeugung nähre, „dass der Glaube nicht von der Verteidigung der Menschenwürde, die Evangelisierung nicht von der Förderung eines würdigen Lebens und die Spiritualität nicht vom Einsatz für die Würde aller Menschen getrennt werden können“ (DI Präsentation). Davon möge die Kirche selbst immer wieder genährt werden und es nicht nur Anderen lehren. Von dieser Überzeugung mögen auch wir als franziskanisch gesinnte Menschen geprägt sein, deren DNA der Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ist.

Die Erklärung „Dignitas infinita“ ist eine Bestärkung für unsere Nichtregierungsorganisation Franciscans International in Genf in ihrem Engagement und Einsatz zugunsten der Menschenrechte. Mit ihrem Ansatz, Schwestern und Brüder aus den verschiedenen Ländern nach Genf einzuladen und vor dem Menschenrechtsrat zu sprechen, ermöglicht sie ein authentisches Zeugnis zugunsten der von Menschenrechtsverletzungen Betroffenen. Denn „Der Einsatz für die Menschenrechte ist nie zu Ende!“ (DI 63)

Br. Stefan Federbusch ist Provinzialvikar der Deutschen Franziskanerprovinz und Redaktionsleiter der Zeitschriften FRANZISKANER und TAUWETTER

Menschenrechte und die Kunst des Zuhörens

Eine kritische Verteidigung des Universalismus

Heiner Bielefeldt

I. Rechte für alle

Menschenrechte sind grundlegende Rechte, die uns schlichtweg aufgrund unseres Menschseins zustehen. Dies impliziert, dass die Menschenrechte *für alle Menschen gleichermaßen* gelten, über regionale, kulturelle, religiöse, politische, staatliche und andere Grenzen hinweg. In diesem Sinne ist das Konzept der Menschenrechte unauflöslich mit dem Anspruch auf universelle Gültigkeit verbunden.

Es ist denn auch kein Zufall, dass die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* (AE MR) das Adjektiv „allgemein“ – auf Englisch: „universal“ – im Titel trägt. In ihrer Präambel beansprucht die Erklärung Autorität „als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal“. Auch die rechtsverbindlichen Menschenrechtskonventionen, die im Gefolge der AE MR entstanden sind, enthalten regelmäßig Formulierungen wie „alle Menschen“ oder „alle Mitglieder der menschlichen Familie“ und bestätigen den universellen Geltungsanspruch. Außerdem beginnen die einzelnen Artikel in der Regel mit dem Wort „jeder Mensch“ – „everyone“. Wenn es um das Verbot von Folter, Sklaverei oder das unfreiwillige Verschwinden von Menschen geht, weicht die Formulierung „jeder Mensch“ einem apodiktischen „niemand“, das nicht weniger universalistisch ist. Kurz: Es ist undenkbar, die Menschenrechte von ihrem universellen Geltungsanspruch zu trennen. Den normativen Universalismus, der der Idee der Menschen-

rechte innewohnt, zurückzuweisen, wäre gleichbedeutend damit, das Konzept der Menschenrechte *in Gänze* zu verwerfen.

Kein Bestandteil der Definition des Menschenrechtsansatzes dürfte somit offensichtlicher sein als der Anspruch auf universelle Gültigkeit für alle Menschen über regionale, politische und kulturelle Grenzen hinweg. Genauso wahr ist aber, dass kein Bestandteil umstrittener ist als dieser Universalismus. Fünfundsiebzig Jahre nach der Verabschiedung der AE MR sind die Auseinandersetzungen über ihren universellen Geltungsanspruch keineswegs beendet. Nach den jüngsten Geländegewinnen autokratischer Regime ist die Idee der universellen Rechte vielleicht sogar umstrittener als je zuvor.

In diesem kurzen Artikel beschränke ich mich darauf, auf zwei Haupteinwände zu antworten. Der erste Einwand sieht die Menschenrechte als Teil einer entstehenden *uniformen Weltkultur*. Wie ich in Abschnitt II darlege, lässt sich diese Art von Kritik leicht widerlegen, da die Menschenrechte tatsächlich den Raum für Vielfalt öffnen. Der zweite Einwand stützt sich auf die Feststellung, dass die Menschenrechte stets allerlei partikularistische Voraussetzungen widerspiegeln. Als Antwort auf diese Kritik schlage ich das Konzept des „Universalismus auf Bewährung“ vor, das die Verteidigung des Universalismus mit der Anerkennung kontextueller Besonderheiten verbindet (Abschnitt III). Der Artikel schließt mit einigen Bemerkungen über die Kunst des empathischen Zuhörens (Abschnitt IV).

II. Ein Mittel gegen Uniformitätsdenken

Kritiker, die universelle Rechte mit der Förderung einer uniformen Weltkultur assoziieren, offenbaren damit ein tiefes Missverständnis. Die Menschenrechte ermöglichen nämlich eine frei artikulierte Vielfalt, indem sie die Menschen – als Individuen und in Gemeinschaft mit anderen – in ihrer freien Selbstbestimmung stärken. Sie dienen als Mittel *gegen* die Uniformität. Nehmen wir das Beispiel der Religionsfreiheit. Sie spricht traditionell Gläubigen ebenso wie Religionskritikern oder Andersdenkenden, einschließlich feministischer Theologinnen, ihr Recht zu. Die Religionsfreiheit ist außerdem keineswegs auf Fragen des Glaubens oder der inneren Überzeugung beschränkt, sondern umfasst auch ein breites Spektrum individueller und gemeinschaftlicher Praktiken: Speisevorschriften, Fastenzeiten, religiöse Feiertage, persönliche Pilgerreisen,

religiöse Kleidervorschriften, Initiationsrituale, Beerdigungsriten, öffentliche Prozessionen oder die Erhaltung heiliger Stätten, einschließlich solcher, die von indigenen Völkern beansprucht werden. Anstatt Homogenität oder Uniformität zu fördern, erweitert die Religionsfreiheit somit den Raum für Vielfalt im weiten Feld interreligiöser, intrareligiöser und postreligiöser Überzeugungen und Praktiken. Das Ziel der Förderung einer frei artikulierten Vielfalt kennzeichnet den Ansatz der Menschenrechte insgesamt. So unterstützen die Menschenrechte im Bereich der Kultur die Angehörigen kultureller Minderheiten, wenn sie ihre jeweiligen Traditionen offen pflegen wollen. Es ist dabei ihre Sache zu entscheiden, ob und wie sie beispielsweise ihre kulturelle oder sprachliche Identität entwickeln möchten. Ein weiteres Beispiel: Die Menschenrechte fördern den politischen Pluralismus, indem sie die politischen Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger gewährleisten – etwa die Freiheiten zu demonstrieren, politische Programme aufzustellen, bestehenden politischen Parteien beizutreten oder neue politische Vereinigungen zu gründen usw.

Der universelle Anspruch, der den Menschenrechten zugrunde liegt, zielt demnach also keineswegs auf Homogenität oder Uniformität. Das Gegenteil ist der Fall. Die Menschenrechte ermöglichen es den Menschen, ihren *verschiedenen* Lebensentwürfen nachzugehen, ihre *unterschiedlichen* politischen Meinungen zu äußern, ihre ggf. *abweichenden* Glaubensüberzeugungen und gemeinschaftlichen Praktiken öffentlich zu vertreten, *besondere* kulturelle Traditionen aufrechtzuerhalten und zu pflegen, sich ganz *unterschiedlichen* politischen Parteien oder Gewerkschaften anzuschließen – all dies immer in Verbindung mit der Achtung der Rechte anderer. In diesem Sinne hat die Weltkonferenz über Rassismus 2001 in Durban formuliert, „dass alle Menschen und Völker eine einzige Menschheitsfamilie geprägt von reicher Vielfalt bilden“. Dies bringt den Geist der Menschenrechte treffend zum Ausdruck.

Die universellen Freiheitsrechte sind also keineswegs antipluralistisch. Vielmehr richten sie sich gegen Ideologien des „stummen Andersseins“, die oft genug darauf abzielen, inneren Pluralismus, Dissens und Kritik zum Schweigen zu bringen. An diesem Punkt entfalten die Menschenrechte ihr kritisches, ja „subversives“ Potenzial. Nehmen wir an, eine Regierung beruft sich auf den Slogan WIR SIND ANDERS, um jede Form menschenrechtsbasierter Kritik zurückzuweisen. In diesem Fall kann man zumindest eine Reihe von Fragen stellen. Zunächst einmal: Wer ist dieses „Wir“, in dessen Namen eine kollektive Identität

behauptet wird? Wie pluralistisch ist dieses „Wir“ in seinem Inneren? Wie offen ist es für Kritiker, Dissidenten und Angehörige von Minderheiten? Um es positiv zu sagen: Die Menschenrechte anerkennen unerschöpfliche Vielfalt – allerdings stets unter der Voraussetzung, dass diese Vielfalt frei und umfassend artikuliert werden kann. Sie akzeptieren die Realität höchst unterschiedlicher kollektiver Identitäten – allerdings unter der Bedingung, dass es auch Raum für interne Vielfalt gibt. Sie schätzen Unterschiede, sogar radikale Unterschiede – aber sie können kein „stummes Anderssein“ anerkennen, das oft nur ein ideologischer Vorwand für interne Unterdrückung ist. Diese Vorbehalte sind unverzichtbar.

Die universellen Rechte beschneiden weder kulturelle und andere Unterschiede, noch haben sie zum Ziel, staatliche Jurisdiktionsgrenzen zugunsten einer zukünftigen Weltregierung aufzulösen. Allerdings verlieren bestehende Grenzen ihren *hermetischen* Charakter – das ist der entscheidende Punkt. Die Menschenrechte respektieren generell zwar staatliche Grenzen, wenden sich aber gegen die traditionelle Vorstellung, dass es nur eine „innere Angelegenheit“ sei, wie eine Bevölkerung behandelt wird. Ebenso erkennen die Menschenrechte zwar die Bedeutung kultureller oder religiöser Unterschiede an, akzeptieren aber nicht den vermeintlich hermetischen Charakter bestimmter kultureller oder religiöser Grenzen. Während staatliche Grenzen zumindest durchlässig sein sollten, müssen kulturelle Grenzen als offen und fließend gedacht werden.

III. Universalismus auf Bewährung

Ein anders gelagerter kritischer Einwand verweist auf die Tatsache, dass die Menschenrechte unvermeidlich in partikularen historischen Kontexten entstanden sind. Sie wurden in bestimmten Sprachen artikuliert und sind faktisch stets mit einem bestimmten kulturellen und institutionellen Erbe verwoben. Jede Formulierung von Rechten ist deshalb geprägt von Zeit, Raum, Kultur, Sprache und anderen Umständen ihrer Entstehung. Begriffe wie Menschenwürde, *empowerment* oder Befreiung lösen stets bestimmte historische Konnotationen aus. Auch die rechtlichen und politischen Techniken der internationalen Normsetzung haben ihre spezifischen Pfadabhängigkeiten. Wenn dem so ist, dann muss es uns tatsächlich darum gehen, einen *naïven Universalismus* zu überwinden, der ein gegebenes Set von Normen und Standards mit unveränderlichen Wahrheiten von ewiger Gültigkeit verwechselt.

In der Praxis können universelle Rechte niemals in „reiner“ und „einfacher“ Form existieren. Rückblickend lassen sich leicht die verschiedenen eurozentrischen, androzentrischen, heteronormativen und anderen Verkürzungen erkennen, die die historischen Menschenrechtsdokumente geprägt haben. Wir können jedoch auch feststellen, dass die Geschichte der Menschenrechte immer auch eine Geschichte der Aufdeckung solcher Verkürzungen und der Überwindung blinder Flecken war, um glaubwürdigere Neuformulierungen zu erreichen. So haben beispielsweise Frauenrechtlerinnen dazu beigetragen, den Rechtsdiskurs zu erweitern, indem sie Verletzungen im privaten Bereich ansprachen, die zuvor weitgehend vernachlässigt worden waren. Menschen mit Behinderungen haben ihre Erfahrungen mit Ausgrenzung artikuliert und es geschafft, eine eigene Konvention zu entwickeln, die dem langfristigen Ziel einer barrierefreien Gesellschaft gewidmet ist. Neuere Nichtdiskriminierungsklauseln nehmen die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität in die Liste der verbotenen Gründe für Ungleichbehandlung auf. Auch spezifische Belange ethnischer, sprachlicher und kultureller Minderheiten wurden in Menschenrechtsinstrumenten längst offiziell anerkannt. Mit der Verabschiedung der UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker im Jahr 2007 haben schließlich auch die Vertreter und Vertreterinnen dieser Völker einen wichtigen Sieg errungen. Diese Liste von Beispielen ist nicht erschöpfend, und die Prozesse der Neuartikulation bleiben unabgeschlossen.

Die universellen Menschenrechte werden nicht von einer „absoluten“ Warte aus, gleichsam völlig abgehoben gegenüber kontextuellen Besonderheiten, konstruiert. Eine solche, von der Fluidität menschlichen Lebens unbeflusste Position wäre weder denkbar noch sinnvoll. Vielmehr unterstützen die Menschenrechte die Menschen in ihrer Selbstbestimmung *innerhalb* ihrer jeweiligen Kontexte und zugleich über diese Kontexte hinaus – und zwar stets gemäß den frei artikulierten Wünschen der betroffenen Individuen und Gemeinschaften. Diese Einsicht hat Konsequenzen für die Konzipierung der Menschenrechte, die offen bleiben muss für Veränderungen, Anpassungen und Neuformulierungen – als Antwort auf immer wieder neu artikuliert Unrechtserfahrungen. Dementsprechend wird jede spezifische Formulierung von Menschenrechten vorläufig sein. Der universale Anspruch, der zur Kerndefinition der Menschenrechte gehört, kann nur als ein im Wandel begriffener Universalismus sinnvoll sein – mit anderen Worten: als ein „Universalismus auf Bewährung“.

Neue konzeptionelle Überlegungen sind nicht zuletzt auch für ein angemessenes Verständnis der Geschichte der Menschenrechte erforderlich. Viele Darstellungen der Geschichte bzw. Vorgeschichte der Menschenrechte wirken noch immer hoffnungslos eurozentrisch. Lehrbücher zeichnen nach wie vor das problematische Bild eines linearen Entwicklungsprozesses, dessen „Wurzeln“ angeblich in europäischen normativen Traditionen liegen – sei es die antike griechische Philosophie, die christliche Theologie des Abendlandes oder die englische *Magna Charta*. Eine realistischere Konzipierung der Geschichte der Menschenrechte müsste vor allem auch den politischen Konflikten, Widersprüchen und paradoxen Verläufen Aufmerksamkeit widmen, die die Herausbildung der Rechte von Anfang an geprägt haben – in Europa nicht weniger als in anderen Regionen der Welt.

IV. Die Kunst des Zuhörens

Die treibenden Kräfte für die Entwicklung universeller Rechte waren – und sind nach wie vor – Unrechtserfahrungen, woher auch immer sie kommen mögen. Solche Erfahrungen bedürfen der öffentlichen Artikulation, um Wirkbarkeit zu entfalten. Nicht weniger erforderlich ist freilich die Bereitschaft, auf solche Artikulierungen zu hören. Nur durch aufmerksames Zuhören kann die Menschenrechtspraxis ihre notwendige Kontextsensibilität erreichen. Diejenigen, die sich bemühen, auf Unrechtsnarrationen zu hören, mögen dabei erleben, dass Dissidenten, Kritiker oder Minderheiten sich aus Angst vor Repressalien nicht trauen, ihre Bedenken zu äußern; vielleicht haben sie auch jede Hoffnung aufgegeben, jemals Gehör zu finden. Je nach den Umständen kann dies friedliche Menschenrechtsinterventionen von außen erforderlich machen – nicht etwa, um die Stimmen vor Ort zu ersetzen, sondern mit dem Ziel, die Bedingungen zu verbessern, damit sie ihre Forderungen artikulieren können.

Menschenrechtspraxis erfordert eine *Kunst des empathischen Zuhörens*. Dabei besteht immer die Gefahr, dass wichtige Punkte überhört werden, da die Kommunikationsformen oft sehr unterschiedlich sind. Selbst das Schweigen kann unterschiedliche Bedeutungen haben. Es kann leer oder vielsagend sein. Es kann ein Zeichen stillschweigender Zustimmung sein, aber es kann auch auf ein völliges Fehlen von Erwartungen hinweisen. Manchmal ist das

Schweigen das Ergebnis einer Politik der Einschüchterung, die den Menschen die Möglichkeit nimmt, sich frei zu äußern. Oftmals ist der Grat zwischen diesen und anderen Möglichkeiten sehr schmal. Und doch bleibt der Menschenrechtsspraxis vielfach nichts anderes übrig, als sich genau auf diesem schmalen Grat zu bewegen.¹

Anmerkung

- 1 Zu einer ausführlicheren Darstellung vgl. Heiner Bielefeldt, *Sources of Solidarity. A Short Introduction to the Foundations of Human Rights*, Erlangen 2022. Aus dem Englischen übersetzt von Norbert Reck

Heiner Bielefeldt ist Inhaber des Lehrstuhls für Menschenrechte an der Universität Erlangen-Nürnberg. Von 2003 bis 2009 war er Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte, der offiziellen nationalen Menschenrechtsinstitution in Deutschland. Von 2010 bis 2016 hatte er das Mandat des UN-Sonderberichterstatters für Religions- und Weltanschauungsfreiheit inne.

Der Artikel wurde erstveröffentlicht in: *Concilium* 4/2023, 463-468.

Wir danken dem Echter-Verlag als Herausgeber für die Abdruckgenehmigung.

75 Jahre Menschenrechte

Zeit für eine Neubewertung

Po Ho Huang

Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* (AE MR), die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf ihrer dritten Sitzung am 10. Dezember 1948 im Palais de Chaillot in Paris als Resolution 217 verabschiedet wurde und die die Rechte und Freiheiten aller Menschen festhält, ist zur Arbeitsgrundlage des „Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte“ geworden, einer führenden UN-Einrichtung für Menschenrechte. In den vergangenen 75 Jahren galt die Erklärung als universelles und weithin geachtetes Instrument zur Förderung und zum Schutz von Sicherheit und Freiheit aller Menschen, zur Stärkung des Bewusstseins der Menschen über ihre ihnen zustehenden Rechte sowie zur Verhinderung von Missbrauch und Konflikten.

Der Streit über das Konzept der Menschenrechte hat die Vereinten Nationen jedoch gefährdet und gespalten, sodass die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* ihre Autorität in den Entscheidungsprozessen der Vereinten Nationen verloren hat. Diese Streitigkeiten führten dazu, dass sich die Vereinigten Staaten zweimal aus dem UN-Menschenrechtsrat zurückzogen (2006 und 2018).¹ Inzwischen halten Meinungsverschiedenheiten die UN davon ab, Menschenrechtsverletzungen zu verhindern. So gaben beispielsweise am 10. Juli 2019 22 Mitgliedstaaten des Menschenrechtsrats (hauptsächlich europäische Länder) eine Erklärung ab, in der sie China aufforderten, alle Menschenrechtsverletzungen gegen Muslime in Xinjiang einzustellen, doch zwei Tage später schlossen sich die ständigen Botschafter von 37 Ländern in Genf zusammen und schickten einen Brief an die Vereinten Nationen, in dem sie ihre Unterstützung für Chinas Xinjiang-Politik zum Ausdruck brachten. In ihrem Schreiben lobten

sie Chinas herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Menschenrechte. Darüber hinaus unterzeichneten 27 europäische und amerikanische Länder unter der Führung Großbritanniens auf der 44. Tagung des UN-Menschenrechtsrats im Jahr 2020 gemeinsam eine Erklärung, in der sie sich gegen die Verabschiedung des Hongkong betreffenden Gesetzes zur nationalen Sicherheit durch den Nationalen Volkskongress aussprachen und China beschuldigten, sein Versprechen „ein Land, zwei Systeme“ zu untergraben. Weitere 52 Länder gaben daraufhin eine gemeinsame Erklärung ab, in der sie ihre Unterstützung Chinas zum Ausdruck brachten und darauf hinwiesen, dass die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten souveräner Staaten ein Grundprinzip der Charta der Vereinten Nationen und eine grundlegende Norm der internationalen Beziehungen sei. Sie erklärten, dass in jedem Land die Gesetzgebungsbefugnis für die nationale Sicherheit bei der Regierung liege und dies keine Frage der Menschenrechte sei.

Mit anderen Worten: Die UNO ist geteilter Meinung über den Begriff und die Auslegung der Menschenrechte. Das westliche Konzept der „universellen“ Menschenrechte ist zu einer Minderheitenposition geworden, während die chinesische Version der Menschenrechte, die Einschränkungen durch die nationale Souveränität unterliegen, zur Mehrheitsmeinung dieser politischen Weltgemeinschaft geworden ist.

Nach dieser Sichtweise sind die Menschenrechte der nationalen Souveränität, dem Wohlwollen und der Gnade der Behörden untergeordnet. Sie sind kein wirkliches Recht, sondern ein vom Herrscher gewährtes Zugeständnis. Abgeleitet vom traditionellen »volksbezogenen« Politikverständnis des Konfuzius müssen die Regierung und die Regierenden die Bedürfnisse und das Wohlergehen des Volkes ernst nehmen, um zu beweisen, dass sie eine gute Regierung sind. Der Satz »Die Stimme des Volkes ist die Stimme des Himmels« (天視自我民視, 天聽自我民聽)² ist nur eine Aufforderung (oder Warnung) an die Herrscher, aber es gibt keinen Mechanismus, der die Regierung kontrolliert und sie daran hindert, diese Stimme des Himmels zu verleugnen. China kann sich auf seine herausragenden Leistungen im Bereich der Menschenrechte berufen und wird von der Mehrheit der UN-Mitgliedsländer unterstützt, nur weil es 1,4 Milliarden Menschen satt gemacht hat,³ trotz Folter und Menschenrechtsverletzungen in Ostturkestan, Tibet und Hongkong und trotz häufiger militärischer Drohgegnen gegenüber Taiwan, Japan, Indien und Australien.

Die Verabschiedung der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* durch die Vereinten Nationen im Jahr 1948 geschah nicht ohne Widerstand. Jacques Maritain (1882 – 1973), ein französischer katholischer Philosoph, hatte mit seinem Eintreten für die Menschenrechte auf der Grundlage des katholischen Naturrechts großen Einfluss auf die Erzielung eines Konsenses, obwohl er keinem der an der Ausarbeitung der AE MR beteiligten Ausschüsse angehörte. Der Erklärung wurde vorgeworfen, westliche Werte widerzuspiegeln, aber ihre unwidersprochene Verabschiedung durch die UN-Generalversammlung mit Vertretern aus mehr als fünfzig Ländern und Maritains Rechtfertigung durch die Berufung auf das Naturrecht und das gemeinsame Recht der Menschheit sind ein Beweis für ihre Universalität.⁴ Der Konsens über die Erklärung war zwar hart erkämpft, hat sich aber als erstaunlich haltbar erwiesen, wie Paul Marshall betont.⁵ Dennoch warnt auch Marshall: „Aber ich denke, in den kommenden Jahren könnte ein echter Kampf ausbrechen. Dem Westen fehlt es heute an einer starken moralischen Basis, um die Universalität zu verteidigen.“⁶ Er stellt fest, dass bereits in den 1990er-Jahren eine Gruppe von Staaten, die sogenannte Bangkok-Gruppe, „sich gegen die Universalität der Rechte stellte. Sie machten geltend, dass Rechte eine westliche Ideologie seien, die in anderen Ländern unangebracht sei. Also werden die Menschenrechte das sein, was immer unser Land dafür erklärt.“⁷

Das westliche Verständnis der Menschenrechte wurde ungeachtet seiner komplizierten Entstehungsgeschichte zumindest indirekt aus der christlichen Lehre von der Schöpfung des Menschen als *imago Dei* abgeleitet.⁸ So gelten die Menschenrechte als „Grundrechte und grundlegende Freiheiten“ der Einzelnen und bekräftigen ihren universellen Charakter als inhärent, unveräußerlich und auf alle Menschen anwendbar.⁹ Die AE MR verpflichtet die Nationen, alle Menschen als „frei und gleich an Würde und Rechten geboren“ anzuerkennen, unabhängig von „Nationalität, Wohnort, Geschlecht, nationaler oder ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Religion, Sprache oder sonstigem Status“. Die Erklärung gilt aufgrund ihrer „universalistischen Sprache“, die sich nicht auf eine bestimmte Kultur, ein politisches System oder eine Religion bezieht, als „Meilenstein“. Sie hat die Entwicklung der internationalen Menschenrechtsgesetzgebung unmittelbar beeinflusst und war der erste Schritt zur Formulierung der Internationalen Menschenrechtskonvention, die 1966 fertiggestellt wurde und 1976 in Kraft trat.¹⁰

Trotz der vielen kritischen Einwände konnten das westliche Verständnis der Menschenrechte und die Menschenrechtserklärung in den letzten 75 Jahren

die breite Unterstützung der Menschen gewinnen. Allerdings sind die Situation und die Atmosphäre im Wandel begriffen. Obwohl die westlichen Länder selbst öffentlich erklärt haben, dass sie die Menschenrechtserklärung unterstützen und sich an sie halten, hat jedes Land seine eigenen innerstaatlichen Menschenrechtsprobleme zu lösen. In Fällen, die ihre wirtschaftlichen und politischen Interessen berühren, zeigen die meisten westlichen Länder, die die Erklärung unterstützen, selbst nicht ausreichendes Engagement für die Einhaltung der Menschenrechte. Daher werden die westlichen Länder, die die AE MR unterstützen, als widersprüchlich und heuchlerisch angesehen.

Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* wurde von vielen prominenten Aktivisten, Juristen und politischen Führern gelobt. In einer Rede am 5. Oktober 1995 nannte Papst Johannes Paul II. die Erklärung „eine der höchsten Bekundungen des menschlichen Gewissens in unserer Zeit“, obwohl der Vatikan sie nie angenommen hat.¹¹ Bedauerlicherweise ist dies zu einem *running gag* unter den UN-Verantwortlichen geworden, ungeachtet der Tatsache, dass die Mehrheit der Mitglieder des Menschenrechtsrates selbst eine schlechte Bilanz bei der Einhaltung des Geistes der Menschenrechtserklärung in ihren eigenen Ländern vorzuweisen hat. Heute wird das Konzept der „Menschenrechte“ durch die Sprache der Macht definiert, die auf Geld und militärischer Macht basiert. Im Allgemeinen neigen Machthaber, egal ob sie im Osten oder im Westen leben, dazu, die Idee der Menschenrechte zu ignorieren, weil sie ihnen bei der freien Ausübung ihrer Macht im Wege stehen.

Die Menschenrechte haben verschiedene philosophische Wurzeln. So erkennen z.B. die aus der christlichen Lehre von der *imago Dei* abgeleiteten Rechte den Menschen als „Subjekt“ an, während die konfuzianische Tradition den Menschen als „Objekt“ betrachtet. Entsprechend unterschiedliche moralische Forderungen an die herrschenden Autoritäten aus den verschiedenen Lagern haben die Traditionen hervorgebracht.

Betrachtet man das aktuelle geopolitische Szenario, so haben die Begegnungen zwischen West und Ost nicht dazu beigetragen, das Verständnis der Menschenrechte in Richtung einer höheren Ausdrucksform des menschlichen Gewissens weiterzuentwickeln, sondern haben ihre Wirkung sogar vermindert.

Befreiungstheologen vertreten die Auffassung, dass wahre „Befreiung“ kein Geschenk der Mächtigen sein kann; sie hoffen vielmehr, dass die Unterdrückten

selbst darum kämpfen werden, sie zu erlangen. Ebenso sind die wahren Menschenrechte nicht etwas, das durch die Barmherzigkeit und Güte der Herrschenden gewährt wird, sondern das Ergebnis des selbstbewussten Anspruchs der Menschen, menschlich zu sein. Abgesehen von unserem Wunsch, dass die UNO zu ihrer ursprünglichen „Allgemeinen“ Menschenrechtserklärung zurückkehrt, müssen wir vielleicht unseren Blick von den mächtigen Autoritäten der Weltgemeinschaften und den herrschenden Regierungen der einzelnen Länder abwenden, um unsere Hoffnung wieder auf »die Menschen« zu setzen – jene Menschen, die sich bewusst und engagiert für die Menschenrechte aller einsetzen.

Solidarität und Volksbewegungen für Gerechtigkeit und Frieden sind die geheime Kraft der Gottesherrschaft (Reich Gottes), wie uns Jesus in seinem Gleichnis vom Senfkorn und vom Sauerteig gezeigt hat (Matthäus 13,33).

Anmerkungen

- 1 2006 weigerten sich die Vereinigten Staaten, der Kommission beizutreten, mit der Begründung, dass zu viele Länder mit schlechter Menschenrechtsbilanz zu Mitgliedern der Kommission gewählt wurden. 2018 erklärten die Vereinigten Staaten ihren Rückzug aus der Kommission, da wiederum Länder mit schlechter Menschenrechtsbilanz in die Kommission gewählt worden waren. Vgl. dazu den Wikipedia-Artikel Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Menschenrechtsrat_der_Vereinten_Nationen.
- 2 Zit. nach Shang shu Tai su, 尚書-泰誓中.
- 3 Wirtschaftliche und soziale Errungenschaften werden als einziges Kriterium für die Bewertung der Menschenrechte angesehen, wobei das politische demokratische System, das den Menschen die Möglichkeit gibt, ihre Zukunft und ihre Lebensweise selbst zu bestimmen, völlig vernachlässigt wird. Vgl. Xi Jinping, Unbeirrbar den Weg der Entwicklung der Menschenrechte in China verfolgen, um die Entwicklung der Menschenrechte in meinem Land besser zu fördern (Xi Jinpings Ansprache bei der 37. Kollektiven Studie des Politbüros des Zentralkomitees der KPCh), online unter: www.mod.gov.cn/big5/shouye/2022-02/26/content_4905798.htm (Website des Verteidigungsministeriums der VR China).
- 4 Mike Aquilina, How a Catholic thinker made human rights universal, online unter: <https://angelusnews.com/voices/how-a-catholic-thinker-made-human-rights-universal/>.
- 5 Ebd.
- 6 Ebd.
- 7 Ebd.
- 8 Vgl. Genesis 1.
- 9 Vgl. den Wikipedia-Artikel Allgemeine Erklärung der Menschenrechte unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Allgemeine_Erklärung_der_Menschenrechte.
- 10 Ebd.
- 11 Johannes Paul II., Ansprache im Hauptquartier der Vereinten Nationen, 5. Oktober 1995, online unter: www.vatican.va/content/john-paul-ii/en/speeches/1995/october/documents/hf_jp-ii_spe_05101995_address-to-uno.html.

Aus dem Englischen übersetzt von Norbert Reck

Prof. Dr. Po-Ho Huang ist Theologe, Pastor und Direktor der „Academy for Contextual Theologies in Taiwan“. Er unterrichtet auch an der Chang Jung Christian University als apl. Professor für Theologie. Er war Leiter des Theologischen Colleges und Seminars von Tainan, stellvertretender Generalsekretar und Direktor des Forschungs- und Entwicklungszentrums der Presbyterianischen Kirche in Taiwan, Moderator des Rates für Weltmission in London, Dekan des Programms für Theologie und Kulturen in Asien (PTCA), Moderator des Asiatischen Forums für theologische Ausbildung (AFTE) und Ko-Moderator des Kongresses Asiatischer Theologen (CATS). Seine Hauptinteressen gelten der Kontextuellen Theologie und dem Dienst an der Ökumene.

Der Artikel wurde erstveröffentlicht in: Concilium 4/2023, 469-473.

Wir danken dem Echter-Verlag als Herausgeber für die Abdruckgenehmigung.

Die fatale Verwechslung von „Ehre“ und „Würde“

Hanno Heil

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“, ein Satz wie in Stein gemeißelt. In den Grundstein des Grundgesetzes, auf dem alles steht – und ohne den alles fällt. Bei seiner Formulierung blickte Deutschland zurück auf die Katastrophe des „tausendjährigen“ Dritten Reiches unter dem „größten Führer aller Zeiten“.

Er hatte die Gesellschaft unter den Begriff der Ehre gestellt. Der Wahlspruch der SS: „Meine Ehre heißt Treue.“ „Das ist unter meiner Würde.“ – „Das geht mir gegen die Ehre.“ Solche Redensarten verführen dazu, Ehre und Würde für austauschbar zu halten. Gibt es einen Unterschied? Ja, einen gewaltigen!

Das Wort „Ehre“ wird im Deutschen mehrdeutig benutzt. Mit der sogenannten „inneren Ehre“ wird der moralische Kompass eines Menschen bezeichnet. Dafür gibt es aber im Deutschen den treffenderen Begriff des Gewissens. Ich halte mich bei der Verwendung des Begriffs der „Ehre“ an die Soziologie. Dort bezeichnet „Ehre“ die grundlegende Handlungssteuerung in archaischen Gesellschaften. In diesen dreht sich alles um die Ehre „Der reinste Schatz in diesem ird’schen Lauf, mein teurer Fürst, ist unbefleckte Ehre,“ spricht der Herzog von Norfolk bei Shakespeare.

Damit wird ein Unterschied zur Würde sichtbar: Ehre kann befleckt, geraubt und zerstört werden. Ehre ist erweiterbar, wie der Landbesitz des Bauern und die Schätze der Könige. Im geschickten Handeln mit Macht, mit Geld oder mit Bildung (zum Beispiel Erwerb eines Dokortitels) können „Ehrenmänner“ ihre Ehre vermehren. Sie sind stolz auf ihre „weiße Weste“. Denn diese Ehre ist äußerlich, sie muss gezeigt werden. „Ehrenmänner“ pochen auf „Sauberkeit“ und „Reinheit“ und stellen damit alle Frauen auf eine niedrigere Stufe, denn

diese kommen naturgemäß einmal im Monat mit Blut in Berührung. Kontakte mit Körperflüssigkeit entehren in ständischen Gesellschaften bis heute (Kastenwesen in Indien) ganze Berufsgruppen wie Gerber, Metzger, Barbieri und Pflegende.

Der mächtige Mann an der Spitze der Ehrenpyramide fordert von den „Untergebenen“ strikten Gehorsam. „Wir geloben Dir und den von dir bestimmten Vorgesetzten Gehorsam bis in den Tod“, schworen die SS-Männer auf ihren „Führer“. Getreu dem Spruch „Ehre verloren, alles verloren“ ist in diesem Denken Gewalt erlaubt, wenn es um die Abwehr von Ehrverlust (Schande) geht. Mit der „Schande von Versailles“ ließ sich in dieser Logik ein Zweiter Weltkrieg „legitimieren“. Der ständige Wettkampf, Macht und Besitz – also Ehre – zu „kriegen“, bleibt die Hauptursache für Kriege weltweit.

Nach Ehre kodierte Gesellschaften sind hierarchisch. Sie sind – theologisch – an einem Götterhimmel orientiert, der bevölkert ist mit einem männlichen Hauptgott, fruchtbaren Götterfrauen, weiteren Unter- und Nebengöttern, Engeln und Geistern, Teufeln und Unterteufeln. Gesellschaften, die auf der Würde des Menschen aufgebaut sind, sind am Monotheistischen Gottesbild orientiert.

Wo nur ein Gott im Himmel ist, kann es keine Götterkriege mehr geben. Damit fehlt auch jede Begründung für einen „heiligen“ Krieg, theo-logisch! Nicht umsonst grüßen sich Monotheisten mit Formeln wie „Schalom“, „Salam aleikum“, „Der Frieden sei mit Euch!“ Wo im leeren Himmel nur ein unvorstellbarer Gott existiert, gibt es keinen Vorrang von Männern mehr. Denn dieser Himmel kennt keine zweiteilige Geschlechterordnung. Schwer zu glauben für die immer noch überwiegend männlichen „Hierarchien“ der Religionen, aber theo-logisch!

Es gibt auch keine Begründung mehr für vertikale Vermittlungsinstanzen, durch die der Mensch in den Besitz der göttlichen Wahrheit kommt. Der monotheistische Gott spricht als Geistkraft direkt „in das Herz“ des Menschen. Durch Wahrheitssuche (Wissenschaft) und Gewissensbildung führt der Weg zur Erkenntnis und zum rechten Tun. Eine Gewissensforderung steht im Ernstfall gegen den befohlenen Gehorsam und die traditionellen Sitten. Monotheismus erzeugt Märtyrer, „theo-logisch.“

In diesem Gottesbild sind alle Menschen „Kinder Gottes“, gleich welcher Sprache, Herkunft, Gesundheitszustand, Alter etc. Sie sind durch ihre Abkunft mit einer Würde ausgestattet, die von ihren Mitmenschen Respekt einfordert. Ihre geschwisterliche Gleichheit erfordert eine gleiche und gerechte Behandlung aller Menschen. Auch dies ist für manche Mitmenschen und Politiker heute mitunter schwer zu glauben, aber ebenfalls theo-logisch!

In der Praxis schreitet die Durchsetzung des Primats der Würde gegenüber der Ehre ständig fort in den Religionen, in der Politik und in den privaten Beziehungen. Wenn dieser Fortschritt zum Stillstand käme, stünde es schlecht um unsere Welt. Denn die nächsten Duelle könnten atomar ausgefochten werden und dann: Gnade uns Gott! Um sich an der Würde des Menschen zu orientieren, braucht es nicht unbedingt eine Religions- oder Parteizugehörigkeit.

Aber das Bekenntnis zu einer spezifisch monotheistischen Theo-Logik hilft immens. Vor einem solchen Hintergrund leuchtet die Präambel des Grundgesetzes noch deutlicher: „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.“

Hanno Heil ist Theologe, war Sekretär von Bischof Franz Kamphaus und Vorsitzender des Caritasverbandes.

Erstveröffentlicht in Nassauische Neue Presse, 23. Mai 2024

Kinderrechte auf Schritt und Tritt

72-Stunden-Projekt der katholischen Kita in Winkel

Vom 18.–21. April 2024 haben sich rund 100.000 Kinder und Jugendliche an der 72-Stunden-Aktion des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) beteiligt. Unter dem Motto „Uns schickt der Himmel“ wurden rund 2.600 soziale, politische und gesellschaftlich relevante Projekte umgesetzt, um in 72 Stunden die Welt ein Stück besser zu machen. Dabei haben Kinder, Eltern und Erzieherinnen der katholischen Kita „Unterm Regenbogen“ in Mengerskirchen-Winkels ein starkes Zeichen für Kinderrechte gesetzt, indem sie einen Kinderrechtsweg zwischen Mengerskirchen und Winkels gestalteten.

Die Idee entstand aus dem Wunsch heraus, Kinderrechte sichtbar zu machen und sowohl Kinder als auch Erwachsene zum Nachdenken anzuregen. Das Thema Kinderrechte den Kita-Kindern zu erklären, sei jedoch gar nicht so einfach gewesen, berichtet die Leiterin der Kita, Ulrike Spitzley: „Wir haben im Vorfeld geschaut, wie das Wort Recht erklärt wird. Jede Antwort, die wir gefunden haben, war absolut nicht kindgerecht. Im Kinderlexikon wurden wir dann fündig: Ein Recht ist etwas für das Zusammenleben, was gut tun soll, was man darf und was eben für die ganze Gesellschaft ist“

Schilder und große Figuren als Blickfang

Mit den größeren Kindern diskutierten die Erzieherinnen dann einzelne Rechte und malten sie anschließend. Diese wurden mit einem Erklärtext ergänzt und zu Schildern gedruckt, die Eltern, Kinder und Erzieherinnen an Bäumen befestigten. Zusätzlich wurden große Kinderfiguren entlang des Weges aufgestellt, die von einer Schreinerei gefertigt wurden und als Blickfang dienen sollen. „Die Vorschulkinder durften in der Schreinerei zuschauen und sogar beim Schmirgeln helfen. Jede unserer vier Kita-Gruppen hat ein Kind gestaltet“, erzählt Spitzley.

Kinderarbeit, Freizeit und Flaggen

Doch auch in der Kita selbst bleiben die Kinderrechte sichtbar. Im Turnraum hängen die Schilder noch einmal aus. In der Mitte des Raums liegt ein Haufen aus bunten Papierschnipseln. „Damit haben wir den Kindern das Thema Kinderarbeit nähergebracht. Sie sollten verstehen: Uns geht’s gut, wir können spielen, wir haben Freizeit, aber es gibt auch Kinder, die arbeiten, zum Beispiel auf einer Mülldeponie Kleinstteile suchen, die wichtig für die Industrie sind. Deshalb haben wir sie aus dem Papierhaufen alle gelben Schnipsel aussortieren lassen“, erklärt die Kita-Leiterin.

An den Wänden hängen weitere Plakate, auf denen die Kinder ihre Rechte gemalt haben, wie die sechsjährige Clara. Ihr Bild zeigt ein Pferd, das eine Kutsche zieht, an der ein Bollerwagen hängt. „Wir dürfen mit Mama, Papa, Oma und Opa tolle Sachen unternehmen, zum Beispiel Kutsche fahren“, erklärt sie. Und der fünfjährige Aurel sagt: „Ich hüpfte am liebsten auf dem Trampolin, es ist groß und blau und es gibt eine Leiter für uns Kleine.“ Zu sehen sind auch Zeichnungen vom Fußballspielen, Essen und Getränken oder Haustieren. An einer anderen Wand hängen Flaggen verschiedener Länder unter dem Titel „Alle sind gleich“.

Gewaltfreie Erziehung ist ein Kinderrecht

Im Zuge der Beschäftigung mit den Kinderrechten wurde auch das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung thematisiert. „Als wir da mit den Kindern ins Gespräch gekommen sind, haben uns einige Kinder erzählt, ‚Mama und Papa geben mir einen Klaps auf den Po oder sperren mich ein‘. Das hat uns sehr bewegt. Für solche Fälle haben wir auch eindeutige Handlungsempfehlungen und bereits klare Gespräche geführt.“ Damit zeige die Aktion einmal mehr, wie bedeutend es ist, Kinderrechte ins Bewusstsein der Gesellschaft zu rücken. „Es ist uns wichtig, dass Kinder bereits früh erfahren, dass sie Rechte haben und dass diese Rechte geschützt werden müssen. Durch die Gestaltung des Kinderrechtewegs möchten wir dazu beitragen, dass Kinder sich ihrer Rechte bewusstwerden und gleichzeitig die Erwachsenen sensibilisieren“, so Ulrike Spitzley.

Quelle: Caroline Beese, Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit im Bistum Limburg

Menschenrechtskalender

Internationale Gedenktage der Menschenrechte

27. Januar: Holocaust-Gedenktag – Der 27. Januar ist der Jahrestag der Befreiung von Auschwitz-Birkenau, des größten Vernichtungslagers der Nazis. 2005 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen diesen Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus zum Internationalen Holocaust-Gedenktag erklärt.

8. Februar: Safer Internet Day – Der Safer Internet Day wird von Insafe organisiert, um die sichere und verantwortungsbewusste Nutzung von Online-Technologien und Mobiltelefonen insbesondere durch Kinder und junge Menschen zu fördern.

12. Februar: Internationaler Tag gegen den Einsatz von Kindersoldaten

8. März: Internationaler Frauentag – Am Internationalen Frauentag werden in der ganzen Welt die wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leistungen von Frauen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft gefeiert. Eingeführt wurde der Internationale Frauentag 1911. Die Vereinten Nationen begehen den Internationalen Frauentag seit 1975.

12. März: Welttag gegen Internetzensur – Der Welttag gegen Internetzensur wurde auf Anregung von Reporter ohne Grenzen und Amnesty International am 12. März 2009 eingeführt.

21. März: Internationaler Tag für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung – 1960 erschoss die Polizei an diesem Tag in Sharpeville, Südafrika, 69 Menschen, die friedlich gegen die Passgesetze des Apartheidsystems demonstrierten. Mit der Proklamation dieses Gedenktags 1966 rief die Generalversammlung der Vereinten Nationen die internationale Gemeinschaft auf, ihre Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der rassistischen Diskriminierung zu verstärken.

22. März: Weltwassertag – Wurde erstmals in der Agenda 21 der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) in Rio de Janeiro, Brasilien, formal vorgeschlagen. Der erste Weltwassertag wurde 1993 begangen. Er soll darauf aufmerksam machen, wie sehr die Entwicklung von Wasserressourcen zu wirtschaftlicher Produktivität und gesellschaftlichem Wohlergehen beiträgt.

Unterschiedliche Tage im März und April: Europäischer Equal Pay Day – Proklamiert von BPW Europe (Business & Professional Women).

7. April: Weltgesundheitsstag – Erstmals 1950 von der Weltgesundheitsorganisation ausgerufen, um unnötiges Leiden ins Bewusstsein zu rücken und zu zeigen, was getan werden muss, um ein gutes Leben und gute Gesundheit zu gewährleisten.

8. April: Internationaler Sinti- und Roma-Tag – Der Tag wurde offiziell 1990 eingeführt, um die Kultur der Sinti*innen und Rom*innen zu feiern und für die Probleme dieser Gruppe zu sensibilisieren.

28. April: Welttag für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz – Erklärt von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)

1. Mai: Internationaler Tag der Arbeit – Auch als „Maifeiertag“ bekannt. Ein Tag zu Ehren der internationalen Arbeiterbewegung.

2. Samstag im Mai: World Fair Trade Day – Erklärt von der World Fair Trade Organisation.

3. Mai: Welttag der Pressefreiheit – 1993 von UNESCO proklamiert, um die Pressefreiheit weltweit zu fördern und deutlich zu machen, dass eine freie, vielfältige und unabhängige Presse ein wesentliches Element jeder demokratischen Gesellschaft ist.

5. Mai: Europatag (Europarat) – Zur Feier des Friedens und der Einheit in Europa. Es gibt zwei verschiedene Europatage: den 5. Mai für den Europarat und den 9. Mai für die Europäische Union (EU).

15. Mai: Internationaler Tag der Familie – 1993 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen erklärt, um Familienfragen ins Bewusstsein zu rücken.

15. Mai: Internationaler Tag der Kriegsdienstverweigerer – Proklamiert von der Internationale der Kriegsdienstgegner*innen, um für die gewaltfreie Bekämpfung von Kriegsursachen zu werben und um Menschen rund um die Welt, die sich weigern, sich an Kriegen oder Kriegsvorbereitungen zu beteiligen, zu unterstützen und zu vernetzen.

17. Mai: Internationaler Tag gegen Homophobie, Transphobie, Biphobie und Interphobie (IDAHOBIT) – Der Tag wird seit 2005 von Homosexuellen und später auch Trans-, Bi- und Intersexuellen als Aktionstag begangen, um auf Diskriminierung und Bestrafung von Menschen hinzuweisen, die in ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität von der Heteronormativität abweichen. Das Datum wurde zur Erinnerung an den 17. Mai 1990 gewählt, an dem die Weltgesundheitsorganisation (WHO) beschloss, Homosexualität aus ihrem Diagnoseschlüssel für Krankheiten zu streichen.

21. Mai: Welttag der kulturellen Vielfalt – 2002 von den Vereinten Nationen zum Schutz der kulturellen Vielfalt für Dialog und Entwicklung proklamiert. Sie begünstigt Wohlstand, nachhaltige Entwicklung und weltweite friedliche Koexistenz.

22. Mai: Internationaler Tag der biologischen Vielfalt – 2000 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Förderung der Biodiversität proklamiert. Früher war dieser Thementag am 29. Dezember.

4. Juni: Internationaler Tag der Kinder, die zu Aggressionsoffern geworden sind – Wird seit 1982 begangen, um das Leid vieler Kinder, die körperlich, psychisch und emotional misshandelt werden, ins Bewusstsein zu rücken und zum Schutz der Kinderrechte aufzurufen.

5. Juni: Weltumwelttag – 1972 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verkündet, um das öffentliche Bewusstsein für die Bewahrung und Verbesserung der Umwelt zu schärfen.

12. Juni: Internationaler Tag gegen Kinderarbeit – 2002 führte die Internationale Arbeitsorganisation diesen Tag ein.

20. Juni: Weltflüchtlingstag – 2000, am 50. Jahrestag der Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge), von der Generalversammlung proklamiert.

26. Juni: Internationaler Tag gegen Drogenmissbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr – 1987 beschloss die Generalversammlung diesen Gedenktag, um Aktionen und Kooperationen mit dem Ziel einer internationalen Gesellschaft ohne Drogenmissbrauch zu stärken.

26. Juni: Internationaler Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter – Ziel dieses 1997 von den Vereinten Nationen ausgerufenen Gedenktags ist die Beseitigung der Folter und das wirksame Funktionieren des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Zum ersten Mal wurde dieser Gedenktag am 26. Juni 1987 begangen.

18. Juli: Internationaler Nelson-Mandela-Tag – 2009 erklärten die Vereinten Nationen den 18. Juli zum Internationalen Nelson-Mandela-Tag, in Anerkennung der Leistung des früheren Präsidenten Südafrikas für eine Kultur des Friedens und der Freiheit.

2. August: Gedenktag zum Völkermord an den Sinti*zze und Rom*nja („Porajmos“) – Das Datum erinnert an die Liquidation des sogenannten „Zigeunerlagers“. In der Nacht vom 2. auf den 3. August 1944 ermordeten die Nazis in den Gaskammern von Birkenau fast dreitausend Männer*, Frauen* und Kinder.

6. August: Hiroshima-Tag – Dieser Tag erinnert an die Opfer des ersten Atombombenabwurfs auf Hiroshima, Japan, im Jahr 1945.

9. August: Internationaler Tag der indigenen Völker – 1994 von der Generalversammlung proklamiert, um die Rechte der indigenen Völker der Welt zu fördern und zu schützen.

12. August: Internationaler Tag der Jugend – 1999 von den Vereinten Nationen verkündet, um den Problemen der Jugend weltweit Aufmerksamkeit zu verschaffen.

21. August: Welttag zum Gedenken an die Opfer des Terrorismus – Der Tag wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 2017 ins Leben gerufen, um die Opfer und Überlebenden des Terrorismus zu ehren. Allein 2017 waren fast drei Viertel aller durch Terrorismus verursachten Todesfälle in nur fünf Ländern: Afghanistan, Irak, Nigeria, Somalia und Syrien.

23. August: Internationaler Tag der Erinnerung an den Sklavenhandel und dessen Abschaffung – Der UNESCO-Gedenktag erinnert an den transatlantischen Sklavenhandel. Gedacht wird des Aufstands der Sklaven von Santo Domingo in der Karibik am 23. August 1791, der letzten Endes zur Haitianischen Revolution geführt und die Menschenrechte vorangebracht hat.

8. September: Welttag der Alphabetisierung – Von UNESCO proklamiert und 1966 zum ersten Mal gefeiert. Der Tag soll bewusst machen, wie wichtig Lesen, Schreiben und Rechnen für alle Menschen, Gemeinschaften und Gesellschaften sind.

15. September: Internationaler Tag der Demokratie – 2007 von den Vereinten Nationen proklamiert.

19. September: Tag des Wahlrechts – Der Tag, an dem Neuseeland 1893 das Frauenwahlrecht und damit als erstes Land der Welt ein allgemeines Wahlrecht eingeführt hat.

21. September: Internationaler Friedenstag – 1981 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen proklamiert als Tag des weltweiten Waffenstillstands und der Gewaltfreiheit, eine Einladung an alle Nationen und Menschen, an diesem Tag die Feindseligkeiten einzustellen.

28. September: Tag der Informationsfreiheit – Eingeführt von Menschen aus aller Welt, die sich für den Zugang zu Informationen einsetzen. Der Tag wurde zum ersten Mal 2003 gefeiert und soll auf das Recht jedes Menschen auf Zugang zu staatlichen Informationen aufmerksam machen.

1. Oktober: Internationaler Tag der älteren Menschen – 1990 richtete die Generalversammlung der Vereinten Nationen diesen Tag ein, um für die Probleme älterer Menschen zu sensibilisieren und als Anerkennung ihrer Leistungen für die Gesellschaft.

2. Oktober: Internationaler Tag der Gewaltlosigkeit – Der Internationale Tag der Gewaltlosigkeit der Vereinten Nationen fördert Gewaltlosigkeit durch Bildung und öffentliche Sensibilisierung. Er fällt auf den Geburtstag von Mahatma Gandhi.

7. Oktober: Welttag für menschenwürdige Arbeit – An diesem Tag, der 2008 vom Internationalen Gewerkschaftsbund lanciert wurde, treten Gewerkschaften in aller Welt für menschenwürdige Arbeitsplätze ein.

2. Donnerstag im Oktober: Welttag des Sehens – Ein Tag, der weltweit auf Blindheit, Sehschwäche und die Rehabilitation von Menschen mit Sehbehinderung aufmerksam macht.

10. Oktober: Internationaler Tag gegen die Todesstrafe – Wird seit 2002 von der World Coalition Against the Death Penalty (Weltweites Bündnis gegen die Todesstrafe) organisiert.

16. Oktober: Welternährungstag – 1979 von den Vereinten Nationen proklamiert um für das Problem der Welternährung zu sensibilisieren und die Solidarität im Kampf gegen Hunger, Fehlernährung und Armut zu stärken.

17. Oktober: Internationaler Tag für die Beseitigung der Armut – 1992 von der Generalversammlung proklamiert, um zur Beseitigung der Armut und Not in allen Ländern, ganz besonders in Entwicklungsländern, aufzurufen.

24. Oktober: Tag der Vereinten Nationen – 1947 zum Jahrestag des Inkrafttretens der Charta der Vereinten Nationen ausgerufen.

24. – 30. Oktober: Abrüstungswoche – 1978 führten die Vereinten Nationen die Abrüstungswoche ein, um auf die Gefahren des Rüstungswettlaufs aufmerksam zu machen, für dessen Beendigung einzutreten und die Öffentlichkeit für die dringende Aufgabe der Abrüstung zu gewinnen.

26. Oktober: Intersex Awareness Day – Mit diesem Tag wird auf die Menschenrechtsprobleme von intersexuellen Menschen aufmerksam gemacht

4. November: Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) – An diesem Tag wurde 1950 die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet.

9. November: Internationaler Tag gegen Faschismus und Antisemitismus (Pogromnacht) – Die sogenannten Pogrome, auch „Kristallnacht“ genannt, waren vom nationalsozialistischen Regime organisierte und gelenkte Gewaltmaßnahmen gegen Jüd*innen. Dabei wurden etwa 400 Menschen ermordet oder in den Suizid getrieben. Über 1.400 Synagogen, Betstuben und sonstige Versammlungsräume sowie tausende Geschäfte, Wohnungen und jüdische Friedhöfe wurden zerstört.

11. November: Internationaler Tag für Wissenschaft und Frieden – 2001 von UNESCO eingerichtet, um die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Rolle der Wissenschaft für friedliche und nachhaltige Gesellschaften zu richten; er wirbt für nationale und internationale Solidarität im Sinne einer nationalen Grenzen überschreitenden Wissenschaft.

16. November: Internationaler Tag der Toleranz – Von UNESCO 1995 deklariert, um auf die Gefahren der Intoleranz aufmerksam zu machen.

18. November: Europäischer Tag gegen Menschenhandel – 2007 gemäß einer Empfehlung des Europäischen Parlaments ins Leben gerufen; der Tag soll ins Bewusstsein rücken, dass eine bessere Politik zur Unterbindung und Bekämpfung des Menschenhandels erforderlich ist.

20. November: Weltkindertag – Von den Vereinten Nationen 1954 proklamiert als Tag der weltweiten Brüderlichkeit und Anteilnahme unter Kindern und zur Förderung des Wohlergehens der Kinder der Welt.

25. November: Internationaler Tag für die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen – Aktivist*innen der Frauenbewegung haben den 25. November seit 1981 zum Tag gegen Gewalt erklärt. 1999 wurde er zu einem Thementag der Vereinten Nationen. Er soll auf das Thema aufmerksam machen und „der Gewalt gegen Frauen eine Absage erteilen“.

1. Dezember: Welt-AIDS-Tag – 1988 von den Vereinten Nationen (WHO) proklamiert, um Solidarität mit HIV-Infizierten, AIDS-Kranken und den ihnen nahestehenden Menschen zu zeigen.

3. Dezember: Internationaler Tag der Menschen mit Behinderungen – 1992 von den Vereinten Nationen eingeführt, um das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen, zur Verbesserung ihrer Situation aufzufordern und Chancengleichheit herzustellen.

9. Dezember: Welt-Anti-Korruptions-Tag – Der Tag, 2003 von den Vereinten Nationen erklärt, soll für das Thema Korruption sensibilisieren und dazu aufrufen, Korruption nicht mehr als unausweichliche Tatsache des Lebens hinzunehmen, sondern sie als eines der Haupthindernisse für Entwicklung zu erkennen.

10. Dezember: Tag der Menschenrechte – 1950 lud die Generalversammlung der Vereinten Nationen alle Staaten und interessierten Organisationen ein, diesen Tag als Jahrestag der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahr 1948 zu begehen.

18. Dezember: Internationaler Tag der Migrant*innen – 2002 von den Vereinten Nationen eingeführt, um die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migrant*innen zu stärken.

20. Dezember: Internationaler Tag der menschlichen Solidarität – Eine Initiative im Kampf der Vereinten Nationen gegen Armut 2005, um unsere Einheit in Vielfalt zu feiern und die Solidarität für das Erreichen der Millenniumsentwicklungsziele zu fördern.

Quelle (leicht gekürzt): Deutsches Institut für Menschenrechte –

<https://www.kompass-menschenrechte.de/hintergrund/menschenrechtskalender>

www.tauwetter.franziskaner.de